

# Finanzordnung: Änderungsanträge der Arbeitsgruppe Finanzen

Stand: 13.02.2024

Die nachfolgenden Änderungsanträge zur Finanzordnung wurden durch die Arbeitsgruppe Finanzen erarbeitet und sind mit dem Präsidium abgestimmt.

## Beitragserhebung: Übernahme der Regelung in die Beitragsordnung

Alt	Neu
<p><b>§ 4 Beitragserhebung</b></p> <p>[...]</p> <p>3) Der Verband ist berechtigt bei einer fehlenden oder verspäteten Bestandsmeldung einen Versäumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages, mindestens aber in Höhe von € 50 zu erheben.</p> <p>4) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich per Lastschrifteinzug erhoben werden.</p> <p>5) Alle Mitgliedsbeiträge werden nur vom Verband erhoben und verbucht.</p>	<p><b>§ 4 Beitragserhebung</b></p> <p>[...]</p> <p>3) Der Verband ist berechtigt bei einer fehlenden oder verspäteten Bestandsmeldung einen <b>Versäumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages, mindestens aber in Höhe von € 50</b> zu erheben.</p> <p>4) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich per <b>SEPA-Basis</b> Lastschrifteinzug erhoben werden.</p> <p>5) Alle Mitgliedsbeiträge werden nur vom Verband erhoben und verbucht.</p> <p><b>6) Höhe und Art der Beiträge und Zuschläge regelt die Beitragsordnung.</b></p>

### **Begründung:**

Details zur Beitragserhebung sind/sollen zukünftig in der Beitragsordnung geregelt sein.  
Weitere formale Änderung (s.o.)

## Sponsoringverträge: Zuständigkeiten

Alt

Neu

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel	§ 5 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel
<p>[...]</p> <p>4) Die Sportsparten sind nicht berechtigt selbständig im Namen des Verbandes Werbe- und Sponsoringverträge abzuschließen. Alle Werbe- und Sponsoringverträge erfolgen in Absprache mit dem Verband.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>4) Die Sportsparten sind nicht berechtigt selbständig im Namen des Verbandes Werbe- und Sponsoringverträge abzuschließen. Alle Werbe- und Sponsoringverträge erfolgen <b>nur</b> in Absprache mit dem <b>Präsidium Verband</b>.</p> <p><b>5) Die Sportsparten sind nicht berechtigt Spenden im Namen des Verbandes selbständig zu tätigen. Spenden sind nur in Absprache mit dem Präsidium möglich.</b></p> <p>[...]</p>

### **Begründung:**

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Sponsoringverträgen war bislang nicht konkret geregelt.

## Rechtsgeschäfte: Konkretere Regelungen

Alt

Neu

Alt	Neu
<p><b>§ 7 Rechtsgeschäfte</b></p> <p>1) Rechtsgeschäfte sind im Einzelfall vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allen nicht nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden des Verbandes zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zu einem Betrag von € 1.000</li> <li>• dem geschäftsführenden Präsidium bis zu einem Betrag von € 25.000</li> <li>• der Verbandstag bei einem Betrag von mehr als € 25.000</li> </ul> <p>[...]</p> <p>7) Ein kurzfristiges rechtsgeschäftliche Handeln zur Vermeidung eines größeren finanziellen Schadens ist möglich.</p>	<p><b>§ 7 Rechtsgeschäfte</b></p> <p>1) Rechtsgeschäfte sind im Einzelfall vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allen nicht nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden des Verbandes zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zu einem Betrag von € 1.000</li> <li>• dem geschäftsführenden Präsidium bis zu einem Betrag von € 25.000</li> <li>• der Verbandstag bei einem Betrag von mehr als € 25.000</li> </ul> <p>Weitere Rechtsgeschäfte können im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans erfolgen.</p> <p>[...]</p> <p>7) Ein kurzfristiges rechtsgeschäftliche Handeln des Präsidiums zur Vermeidung von einem größeren finanziellen Schadens Schäden oder wenn Gefahr im Verzuge ist, ist abweichend möglich.</p>

### **Begründung:**

Die Regelungen zu Rechtsgeschäften sollen konkreter ausformuliert werden.

## Kassenprüfer: Änderung der Formulierung

Alt

Neu

Alt	Neu
<p><b>§ 8 Kassenprüfer</b></p> <p>[...]</p> <p>4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.</p>	<p><b>§ 8 Kassenprüfer</b></p> <p>[...]</p> <p>4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßig und <b>unangemeldet unvermutet</b> Prüfungen durchzuführen.</p>

### **Begründung:**

Kassenprüfer führen keine unangemeldeten, sondern unvermutete Prüfungen durch.

## Inkrafttreten / Verabschiedung durch Verbandstagsbeschluss

Alt

Neu

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wird durch den Verbandstag verabschiedet und durch einen anschließenden Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wird durch den Verbandstag verabschiedet. ~~und durch einen anschließenden Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt.~~

### **Begründung:**

Die Finanzordnung soll gemäß der aktuell geplanten Satzung nur durch einen Verbandstagsbeschluss verabschiedet werden – das Präsidium ist nicht mehr beteiligt.